



# nailaer stadtnachrichten

1972  
über  
30  
Jahre  
2006

# 9

Freitag, 03. März 2006

Notruf Feuerwehr: (09282) 112  
Notruf Polizei: (09282) 110

**Notfalldienst des BRK:**  
Rettungsleitstelle Hof  
Telefon: 19 222

**Bereitschaftsdienst der Ärzte:**  
Telefon: 0 18 05 / 19 12 12

**Dienstbereitschaft jeweils:**  
mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 8.00 Uhr,  
freitags 18.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr und  
an den Feiertagen.

**Apothekenbereitschaft:**

**03.03. bis 10.03.2006:**  
Stadt-Apotheke Naila

Die Dienstbereitschaft beginnt am Freitag um  
8.30 Uhr und endet am darauffolgenden Frei-  
tag um 8.30 Uhr.

**Zahnärztlicher Notfalldienst:**

Der zahnärztliche Notfalldienst erstreckt sich  
auf die Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 18.00  
bis 19.00 Uhr:

**04./05.03.2006:**  
**Schubert Volker, Schwarzen-  
bach/S., Bahnhofstr. 18,  
Tel. 09284/948470 u. 948101**

**Tierärztlicher Notfalldienst  
für Kleintiere:**

**04/05.03.2006:**  
**Dr. K. Heinel,  
Schlegelweg 10,  
Joditz, Tel. 09295/97060**  
**M. Joos,  
Bei der Linde 11,  
Selb, Tel. 09287/965696**

**Freiwillige Feuerwehr Naila:**

Die Dienstzeit in der NaSt Naila erstreckt sich  
auf die Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr:

**26.02. bis 12.03.2006:**  
**Schrepfer Peter  
Kemnitzer Michael**

**THW - Ortsverband Naila:**

Unterkunft Dr.-Hans-Künzel-Straße 3, Tel.: 09282/  
7912, Fax: 09282/97195; Ortsbeauftragter:  
Gerhard Wolfrum, Tel.: 09282/7593; Zugführer:  
Benjamin Kolodziej, Tel.: 09282/978774, Handy:  
0175/5403689 oder über die Einsatzzentrale  
der Polizei.  
Internetadresse: <<http://www.THW-Naila.de>>

## Amtsblatt der Stadt Naila - Bekanntmachungen -

**Vollzug des Wasserhaushaltsge-  
setzes - WHG - und des Bayeri-  
schen Wassergesetzes - BayWG -;**

**Zutagefördern und Ableiten  
von Grundwasser aus  
den „Geiserbachquellen“  
(Q Ia, Ib, II, III, IVa, IVb, V, VI, VIII,  
VIIIa und VIIIb) auf den Grundstücken  
Fl.Nrn. 203, 204/3, 204/5, 204/6, 205, 206,  
208 und 209/1 Gmkg. Froschgrün,  
Stadt Naila sowie Fl.Nrn. 367 und 367/2  
Gmkg. Reitzenstein, Gemeinde Issigau,  
durch Stadt Naila für die  
öffentliche Wasserversorgung**

Die Stadt Naila hat in den Jahren 1937  
und 1949 das Quellgebiet „Geiserbach-  
quellen“ für die öffentliche Wasserversor-  
gung im Versorgungsgebiet erschlossen  
und erhielt letztmals am 24.11.1975 die  
wasserrechtliche Bewilligung zum Zuta-  
gefördern und zur Entnahme von Grund-  
wasser. Diese befristete Genehmigung en-  
dete am 31.12.2005, weshalb die Stadt  
am 21.10.2005 unter Vorlage der erfor-  
derlichen Pläne und Beschreibungen die  
Neuerteilung beantragte. Das im Zuge  
des Genehmigungsverfahrens erforderliche  
Gutachten des amtlichen Sachverständigen  
(Wasserwirtschaftsamt Hof) wurde  
am 7.2.2006 erstellt, so dass jetzt das am  
27.10.2005 eingeleitete Bewilligungsver-  
fahren weitergeführt werden kann.

Es sollen folgende Grundwasserentnah-  
men zur öffentlichen Trinkwasserversor-  
gung (einschl. Brauch- und Löschwasser)  
genehmigt werden:

„Geiserbachquellen“ (Q Ia, Ib, II, III,  
IVa, IVb, V, VI, VIII, VIIIa und VIIIb)  
max. 7,0 l/s, max. 600 m<sup>3</sup>/Tag,  
max. 90.000 m<sup>3</sup>/Jahr

Das Vorhaben stellt Gewässerbenutzun-  
gen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 6 WHG dar.  
Es ist die Erteilung einer Bewilligung  
(§ 8 WHG in Verbindung mit Art. 18  
BayWG) erforderlich.

Entsprechend Art. 83 BayWG in Verbin-  
dung mit Art. 73 des Bayerischen Ver-  
waltungsverfahrensgesetzes wird hiermit  
das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht  
und darauf hingewiesen, dass

1. nach Veröffentlichung dieser Bekannt-  
machung die Unterlagen, aus denen  
sich Art und Umfang des Unterneh-  
mens ergeben, für die Dauer von **einem  
Monat** im Rathaus der Stadt Naila,  
Marktplatz 12, 95119 Naila, Stadtbau-  
amt, Zimmer Nr. 23, während der all-  
gemeinen Dienststunden zur Einsicht-  
nahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unterneh-  
men bis **zwei Wochen** nach Ablauf  
der Auslegungsfrist schriftlich oder zur  
Niederschrift beim Landratsamt Hof,  
Zimmer Nr. 233 oder bei der Stadt  
Naila zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle  
Einwendungen ausgeschlossen sind,  
die nicht auf besonderen privatrechtl-  
ichen Titeln beruhen,
4. das Landratsamt die rechtzeitig erho-  
benen Einwendungen mit den Betrof-  
fenen, dem Antragsteller und den Be-  
hörden erörtert (Termin wird geson-  
dert bestimmt),
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten an  
dem Erörterungstermin auch ohne ihn  
verhandelt werden kann und
6. a) die Personen, die Einwendungen er-  
hoben haben vom Erörterungstermin  
durch öffentliche Bekanntmachung be-  
nachrichtigt werden können und

## Geschäftszeiten der Stadtverwaltung

**Dienstgebäude: Marktplatz 12, 95119 Naila - Postfach 1227, 95113 Naila**  
Tel. 0 92 82 / 68-0 - Fax: 0 92 82 / 68 37 - Internet: [www.naila.de](http://www.naila.de) - E-Mail: [mail@naila.de](mailto:mail@naila.de)

**Montag u. Dienstag** von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
**Mittwoch** von 8.00 bis 12.00 Uhr  
**Donnerstag** von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 8.00 bis 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten der Stadtkasse:**  
**Montag bis Freitag** von 8.00 bis 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten des Sozialamtes:**  
**Montag** von 8.00 bis 12.00 Uhr  
**Dienstag** von 14.00 bis 16.00 Uhr  
**Mittwoch** von 8.00 bis 12.00 Uhr  
**Donnerstag** von 14.00 bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 8.00 bis 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen für Rentenangele-  
genheiten bitte unter Tel.: 09282/6820.

Am Mittwochnachmittag u. Freitagnachmittag ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

# Bekanntmachungen

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen erforderlich wären.

Letztlich wird noch darauf hingewiesen, dass Auslagen, die durch nicht begründete Einwendungen entstehen, nach Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes demjenigen auferlegt werden können, der diese Einwendungen erhoben hat.

Naila, den 23.02.2006

**Stadt Naila**  
Frank Stumpf  
1. Bürgermeister

**Die Regierung von Oberfranken informiert:  
„Neuerlass der  
Bezirksfischereiverordnung  
Ausführung des Fischereigesetzes  
für Bayern (AVFiG); Verordnung  
über die Fischerei im  
Bezirk Oberfranken;  
Bezirksfischereiverordnung**

Der Bezirk Oberfranken erlässt auf Grund § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2004 (GVBl S. 461) folgende Verordnung:

## § 1

Für die Salmonidengewässer Roter Main (oberhalb Bayreuth), Warme Steinach, Weißer Main (oberhalb der Zehn Eichen bei Kulmbach), Sächsische Saale (oberhalb der Einmündung der Südlichen Regnitz bei Hof), Selbitz (oberhalb Marxgrün), Rodach (oberhalb Kronach), Weismain, Lauter (Staffelstein), Leitenbach (Hallstadt), Wiesent, Alster, Schwabach (Igensdorf), Trubbach (oberhalb Kunreuth), Eger (oberhalb Neuhaus), einschließlich aller Nebengewässer der oben genannten Flüsse sowie für die Ködeltalsperre gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht (*Esox lucius*) und Aal (*Anguilla anguilla*). Hechte, Aale und Regenbogenforellen (*Onchorhynchus mykiss*) dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden.

## § 2

Für die Krebsgewässer Heinersreuther Bach bei Bad Berneck, Perlenbach, Bocksbach, Lübnitz, Mähringsbach, Steinselb, Grümpel, Nordhalbener Ködel, Tschirner Ködel, Ölschnitz bei Bad Berneck, Große Koser, Warme Steinach, Ölschnitz (bei Streitberg), Ulrichsbach bei Markersreuth, Gollitzbach bei Gottmannsgrün, Weihersbach, Mittelebrach, Kremnitz, Lauter (Baunach), Lauter (Staffelstein), Ölsnitz (oberhalb Untreusee), Rasenwässerlein, Froschgraben, Helling, Alster, Püttlach, Ailsbach, Zeubach, Truppach, Lochau, Bibersbach (Marktleuthen), Markgrafenteiche (Selb), Grimmsteich (Erkersreuth), Zipfelteich (Neuhaus an

der Eger), Freizeitsee Lichtenberg, Vorseicher Ködeltalsperre, Feisnitzspeicher gilt kein Schonmaß für den Aal (*Anguilla anguilla*). Aale dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden.

## § 3

Zum Schutz von Schneider (*Alburnoides bipunctatus*) und Elritze (*Phoxinus phoxinus*) dürfen in folgende Kleingewässer keine zwei- und mehrjährigen Salmoniden eingesetzt werden: Alster (Seßlach), Leuchsenbach (Lichtenfels), Kappellenbach (Altenkunstadt), Kellbach (Ebensfeld), Ziegeldorferbach (Buchendorf), Zweinzen (Au bei Küps), Krebsbach (Waldsachsen), Lainbach (Lehen), Zeubach (Waischenfeld).

## § 4

Zum Schutz des Aitels (*Leuciscus cephalus*) als Zwischenwirt der Bachmuschel (*Unio crassus*) wird in den Gewässern Zeubach, Ailsbach, Lochau, Truppach, Roter Main (oberhalb Bayreuth), Lainbach, Würgersbach, Ölschnitz, Biberswöhrbach, Altbach bei Sandreuth, Föritz bei Mitwitz, Baunach (oberhalb Baunach), Froschgraben, Alster, Südliche Regnitz (oberhalb Regnitzlosau) eine Schonzeit für den Aitel vom 15. April bis 30. Juli festgesetzt.

## § 5

Für Nerfling (*Leuciscus idus*), Nase (*Chondrostoma nasus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) wird eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt.

## § 6

Für Hecht (*Esox lucius*) und Zander (*Stizostedion lucioperca*) wird eine Schonzeit vom 15. Februar bis 15. Mai festgesetzt.

## § 7

Für Äsche (*Thymallus thymallus*) wird eine Schonzeit vom 1. Dezember bis 30. April des nächsten Jahres festgesetzt.

## § 8

Das Schonmaß der Rutte (*Lota lota*) wird für alle oberfränkischen Gewässer auf 40 cm festgesetzt.

## § 9

Das Schonmaß des Bachsaiblings (*Salvelinus fontinalis*) wird für alle oberfränkischen Gewässer auf 26 cm festgesetzt.

## § 10

Das Schonmaß des Welses (*Silurus glanis*) wird für die Stauseen Förmitzspeicher, Untreusee, Feisnitzspeicher, Schönstädtspeicher, Weißenstädter See, Quellitzsee und Trebgastsee und die nicht an Fließgewässer angebundenen Baggerseen aufgehoben. Besatzmaßnahmen mit Welsen in nicht geschlossenen Gewässern und Baggerseen sind verboten.

## § 11

Das Schonmaß des Aales (*Anguilla anguilla*) wird für alle oberfränkischen Gewässer auf 50 cm festgesetzt.

## § 12

Es ist verboten, den Fischfang im Main, in der Regnitz und in den mit diesen Flüssen in offener Verbindung stehenden Baggerseen mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnetzen über 10m auszuüben.

## § 13

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen, die auch zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken.

## § 14

Fischereiberechtigte und zur Ausübung der Fischerei Befugte müssen das Vorkommen von nicht heimischen Arten, wie z.B. Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*), Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), Marmorierte Grundel (*Proterorhinus marmoratus*), Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*), Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), Marmorkarpfen (*Hypophthalmichthys nobilis*) an die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken melden. Gefangene Exemplare von Zwergwels, Giebel, Silber- und Graskarpfen sowie Kamber- und Signalkrebs dürfen nicht zurückgesetzt werden. Ausgenommen sind Teiche, die der Fischzucht und Fischhaltung dienen.

## § 15

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E) in Verbindung mit § 31 AVFiG mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

## § 16

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend davon treten §§ 6 und 7 zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Bezirksfischereiverordnung vom 16. Dezember 1999 tritt bis auf die §§ 6 und 7 außer Kraft, die bis zum 31. Dezember 2006 weiter gelten. Die neue Bezirksfischereiverordnung gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Bayreuth, 15. Dezember 2005

**Bezirk Oberfranken**

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident



# Bekanntmachungen

## Das Landratsamt Hof informiert: „Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klas- sischen Geflügelpest

Vom 15. Februar 2006

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 12, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sowie des § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und den §§ 28 und 29, auch in Verbindung mit § 62, jeweils in Verbindung mit § 79 a Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260), von denen § 79a Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2, § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

### § 1

- (1) Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese bis zum Ablauf des 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf Geflügel außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, soweit
  1. die Tiere unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden,
  2. mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes und der nach Satz 1 Nr. 1 getroffenen Vorkehrungen anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. Geflügelhalter
  - a) Untersuchungen in kürzeren als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Untersuchungsabstand und
  - b) über die klinischen Untersuchungen nach Satz 1 Nr. 2 hinaus Untersuchungen auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durchführen lassen müssen,
2. Geflügel abweichend von Satz 1 in geschlossenen Ställen zu halten ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit
  1. die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können und
  2. Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, hat der Geflügelhalter

1. mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchführen und tierärztlich dokumentieren zu lassen,
2. das Geflügel im Zeitraum bis zum Ablauf des 30. April 2006 mindestens einmal serologisch auf Antikörper gegen das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 untersuchen zu lassen und
3. Enten und Gänse vom übrigen Geflügel getrennt zu halten.

Die Untersuchungen nach Satz 2 Nr. 2 sind

1. bei Geflügel, ausgenommen Gänse und Enten, jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand von einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden im Falle des Satzes 3 Nr. 1 weniger als zehn Tiere oder im Falle des Satzes 3 Nr. 2 weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Ist eine Blutentnahme zum Zwecke der serologischen Untersuchung nach Satz 2 Nr. 2 nicht möglich, hat der Tierhalter alle Tiere des Bestandes im Abstand von 14 Tagen virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung untersuchen zu lassen. § 8c Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung ist nicht anzuwenden.
- (4) Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass
  1. Geflügelhalter Untersuchungen in kürzeren als dem in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Untersuchungsabstand durchführen lassen müssen,
  2. Geflügelhalter über die Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 hinaus virologische Untersuchungen auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durchführen lassen müssen,
  3. weitere Tiere eines Bestandes zu untersuchen sind.
- (5) Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Nachweis des Influenza-A-Virus mitzuteilen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für sonstige für Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 empfängliche Vogelarten, soweit sie in Zoologischen Gärten oder Einrichtungen ähnlicher Art gehalten werden. Die zuständige Behörde kann für zoologische Gärten und Einrichtungen ähnlicher Art in einer Genehmigung nach Absatz 3 Satz 1 bestimmen, dass Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 nicht anzuwenden ist, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### § 2

Geflügel darf gewerbsmäßig

1. außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung desjeni-

gen, der das Geflügel in den Verkehr bringt, oder

2. ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 14 Tage vor dem Inverkehrbringen in geschlossenen Ställen gehalten und längstens zwei Tage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel nach Satz 1 in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### § 3

Eine Genehmigung nach § 3 Satz 2 der Geflügelpestschutzverordnung darf die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. April 2006 nicht erteilen.

### § 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, Geflügel nicht in geschlossenen Ställen hält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, Geflügel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 1 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 2 Satz 1 Geflügel in den Verkehr bringt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 2006

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Horst Seehofer“

## ABFUHRTERMINE

RESTMÜLL-, BIO- und PAPIERTONNE

NAILA, Marlesreuth, Culmitz, Lippertsgrün, Bärenhaus, Erbsbühl, Froschbach, Froschgrün, Nestelreuth, Schottenhammer:

**Restmülltonne (KW 10)**

Marxgrün, Hölle, Hügel:

**Restmülltonne (KW 10)**

## Bekanntmachung

Das Landratsamt Hof informiert:  
„Öffentliche Rehwild-Hegeschaue  
für das Jagdjahr 2005/06

Öffentliche, für jedermann zugängliche Rehwild-Hegeschaue finden für das Jagdjahr 2005/06 wie folgt statt:

1. Kreisgruppen **Hof und Naila** (Hegegemeinschaften 1 bis 6) am **Samstag, dem 1. April 2006, um 14.00 Uhr, im Schützenhaus in Schwarzenbach am Wald**
2. Kreisgruppe **Münchberg** (Hegegemeinschaften 8 bis 10) am **Samstag, dem 8. April 2006, um 14.00 Uhr, im Schützenhaus in Helmbrechts**
3. Kreisgruppe **Rehau/Selb** (Hegegemeinschaft 7) am **Samstag, dem 29. April 2006, um 14.00 Uhr, im Vereinsheim des SV Faßmannsreuth zusammen mit der Jägerschaft Selb.**

## Rathausnachrichten

### Geburtstagsjubilare in der Zeit vom 06.03. bis 12.03.2006

#### 70. Geburtstag:

Dr. Erika Fehlig, Wilhelm-Löhe-Straße 7  
Margarethe Hellmann, Carl-Seyffert-Straße 14

#### 80. Geburtstag:

Frieda Hörl, Culmitz, Schwarzenbacher  
Straße 13  
Heinrich Sommerfeld, Martin-Luther-  
Straße 32

#### 81. Geburtstag:

Alfred Quecke, Marxgrün, Griesbacher  
Weg 8

Werner Hartmann, Bodelschwingstraße 6

#### 82. Geburtstag:

Emil Roßmanith, Pacellistraße 18

#### 83. Geburtstag:

Klara Weber, Lippertsgrün, Erbschmiede 2

#### 89. Geburtstag:

Ida Drescher, Lichtenberger Straße 9

#### 93. Geburtstag:

Elisabetha Schrepfer, Marlesreuth, Selb-  
titzer Straße 8

### Die Stadt Naila gratuliert!

Anmerkung: Soll die Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläen unterbleiben, werden die Betroffenen gebeten, dies 14 Tage vor dem Geburtstags- bzw. Ehejubiläum bei der Stadt Naila, Zimmer Nr. 11, Telefondurchwahl 6830 und 6831, zu melden.

### Öffnungszeiten der Stadtbibliothek



Montag 14.30-18.30 Uhr - Dienstag geschlossen  
Mittwoch 14.30-18.30 Uhr  
Donnerstag 14.30-18.30 Uhr  
Freitag 14.30-18.30 Uhr

### nailaer stadtnachrichten

Die „Nailaer Stadtnachrichten“ erscheinen 1 mal in der Woche jeweils freitags.

Anzeigentexte werden grundsätzlich nicht telefonisch aufgenommen. Für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Änderungen in Anzeigentexten oder -schaltung übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr.

Anzeigen: Millimeter-Grundpreis 0,32 € (netto) für die 43 mm breite Zeile. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist Mittwoch um 12.00 Uhr. Nach diesem Zeitpunkt werden nur noch dringende Anzeigen angenommen.

Druck und Verlag: Tübel, Druckerei, 95119 Naila, Weststr. 18 / 95112 Naila, Postf. 11 07, Telefon: 0 92 82 / 212, Telefax: 0 92 82 / 31 72, e-mail: druck@tuebel.de - internet: www.tuebel.de  
Redaktion: Annette Tübel, Dipl.-Ing.

Anzeigen: Petra Kriesche.  
Für Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

## Rathausnachrichten

### Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm - Teil III Stadtumbau West; Startschuss für die Erstellung des interkommunalen Entwicklungskonzepts für die Städte Selbitz, Schwarzenbach am Wald und Naila



Von Links: Städteplaner Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Prof. Martin Schirmer, Bürgermeister Klaus Adelt (Selbitz), Frank Stumpf (Naila), Dieter Frank (Schwarzenbach a.Wald), sowie Ingo Schötz von der Regierung von Oberfranken.

Am 22.02.2006 haben die Bürgermeister der Städte Selbitz, Schwarzenbach am Wald und Naila, Dieter Frank, Klaus Adelt und Frank Stumpf, den „Startschuss“ für die Erstellung eines interkommunalen Entwicklungskonzepts für ihre drei Kommunen gegeben. Sie unterzeichneten im Nailaer Rathaus den Planungsvertrag mit den Stadtplanern Professor Martin Schirmer und Diplom-Ingenieur Bertram Wegner aus Veitshöchheim.

An der Vertragsunterzeichnung nahmen neben den unmittelbar Beteiligten Baurat z.A. Ingo Schötz vom Sachgebiet Städtebau, Bauplanung und Bauordnung der Regierung von Oberfranken, Kreisbaumeister Gernot Diel vom Landratsamt Hof sowie die drei Stadtbaumeister und Vertreter der beteiligten Stadtverwaltungen teil. Bürgermeister Frank Stumpf hatte eingangs die bisherigen Verfahrensschritte dargestellt.

Die drei benachbarten Städte Selbitz, Schwarzenbach am Wald und Naila haben im Herbst 2004 einen Antrag auf Aufnahme in das neue Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III Stadtumbau West gestellt, der vom Bayerischen Innenministerium positiv entschieden worden ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss für die drei beteiligten Städte ein gemeinsames interkommunales Entwicklungskonzept erstellt werden. Hierfür erarbeiteten die drei Kommunen im ersten Halbjahr 2005 gemeinsam ein Leistungsbild. Im August 2005 erging die Einladung an insgesamt 19 Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes. Hierbei wurden sowohl in der Region ansässige Büros als auch überregional tätige Büros angeschrieben. Zum Bewerbungsschluss am 23.09.2005 gingen insgesamt 14 Bewerbungen ein. In einer ersten Vorauswahl haben die Vertreter der beteiligten Kommunen insgesamt acht Büros in die engere Wahl genommen und zu einer Präsentation eingeladen.

Die Vorstellung der Bewerber fand am 22.11.2005 im Evang. Gemeindehaus in Selbitz statt. Hierbei waren neben den Bürgermeistern und Mitarbeitern der Verwaltungen sowie Vertretern aus den Fraktionen sowie die zuständigen Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken anwesend. Als Ergebnis der Wertung wurde schließlich einheitlich empfohlen, mit der Arbeitsgemeinschaft Prof. Martin Schirmer / Dipl.-Ing. Bertram Wegner aus Veitshöchheim Verhandlungen zum Abschluss eines Planungsauftrages aufzunehmen. Diesem Vorschlag sind die Beschlussgremien der drei beteiligten Kommunen gefolgt. Inzwischen wurde in Abstim-

mung mit der Regierung von Oberfranken der endgültige Planungsvertrag ausgearbeitet. Die Regierung hat am 27.01.2006 der Vertragsunterzeichnung zugestimmt.

Das Honorar für die Erstellung des Entwicklungskonzepts wird rd. 75.000 Euro betragen. Die anfallenden Kosten werden auf die drei beteiligten Kommunen mit je einem Drittel aufgeteilt, so dass für jede Stadt ein Anteil von knapp unter 25.000 Euro entfällt. Hierfür gewährt die Regierung von Oberfranken einen Zuschuss in Höhe von 80 %, so dass die Kommune nur einen Eigenanteil von rd. 5.000 Euro aufbringen muss.

Professor Schirmer betonte bei der Vertragsunterzeichnung, man stehe am Beginn einer spannenden, aber auch schwierigen Aufgabe. Es gelte einerseits, vorhandene Probleme zu beschreiben, andererseits aber vor allem die Chancen und Möglichkeiten der drei Städte herauszuarbeiten. Neu sei hierbei der Gesichtspunkt der überörtlichen Zusammenarbeit. Hierbei gelte, zu prüfen, welche Projekte man gemeinsam in Angriff nehmen könne. Wesentliches Ziel sei es, erklärte Professor Schirmer, auf der Basis gemeinsamer Leitlinien im Untersuchungsraum ein umfassendes Konzept für die Entwicklung von Handel und Gewerbe, von Gewerbebrachen ebenso wie für das Wohnen, aber auch bis hin zu Freizeit, Tourismus und Kultur, zu erarbeiten. Dabei komme es darauf an, kein „dickes Gutachten für den Aktenschrank“ zu produzieren, sondern die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit kurzfristig umsetzbaren Projekten mit Leben zu erfüllen. Allen drei beteiligten Städten solle das Konzept und dessen Umsetzung greifbare Vorteile bringen. Professor Schirmer legte einen sehr eng gesteckten Zeitplan vor, um den Planungsprozess effektiv und zielführend durchführen zu können. Die Arbeitsgemeinschaft Büro Prof. Schirmer / Wegner beginnt in diesen Tagen mit der Bestandserfassung und strebt an, das Entwicklungskonzept bis November 2006 fertig zu stellen. Weil ein solches Vorhaben nur funktioniert, wenn die Bürgerinnen und Bürger sowie die Fachleute verschiedener örtlicher Institutionen in den Planungsprozess einbezogen werden, wird am 04.05.2006 eine öffentliche Auftaktveranstaltung stattfinden. In den folgenden Monaten werden sich dann mehrere Workshops und Fachgespräche anschließen. Für November ist dann die öffentliche Schlusspräsentation des Ergebnisses geplant. Hierüber werden wir jeweils rechtzeitig in der örtlichen Presse informieren.

## Rathausnachrichten

### Mit Bildern lesen

Die Bücher für Leseanfänger sind in der Stadtbibliothek entleihbar. Die Hauptwörter der Geschichten werden durch kleine Bilder ersetzt.

**Geschichten vom kleinen Feuerwehrmann**  
Der Feuerwehrmann Florian ist immer zur Stelle. Und das nicht nur, um Feuer zu löschen. Florian muss auch schon einmal ein Kätzchen aus dem Baum retten oder den Kindern zeigen, wie ein Feuerwehrauto funktioniert. Und sogar im Urwald muss Florian zupacken...

**Kleiner Fuchs und Blaue Feder**  
Zwei kleine Indianerkinder wohnen in einem Zeltdorf nahe am Fluss. Dort fangen sie oft Fische und manchmal reiten sie mit ihren Ponys unter dem großen Wasserfall hindurch. Als sie wieder einmal einen Ausflug machen, kommt plötzlich ein Sturm auf...

**Ein toller Schultag**  
Merle geht gern zur Schule. Die Lehrerin ist nett und mit ihren Klassenkameraden kommt Merle auch gut aus. Nur mit Dennis nicht. Der ärgert Merle nämlich immer, besonders wenn sie Sport haben. Doch eines Tages erlebt Merle eine Riesenüberraschung...

**Mit Lotta auf dem Ponyhof**  
Paul ist das schönste Pony der Welt, findet Lotta. Leider passt er nicht ins Wohnzimmer. Deshalb hat Paul einen eigenen Stall auf dem Ponyhof. Aber Lotta besucht ihn, sooft sie kann...

**Bildermaus-Geschichten von der Uhr**  
Wie spät ist es? Claudia fragt immer wieder. So lange, bis sie endlich eine eigene Armbanduhr bekommt. Rosa dagegen wundert sich, dass ihr Vater in Amerika noch schläft, während sie mittags schon längst beim Essen sitzt.

**Seeräuber Pitt**  
Seeräuber Pitt wohnt in einer Höhle auf einer kleinen Insel. Die ist von lauter Felsen im Wasser umgeben. Immer wieder krachen dort Schiffe dagegen, und Pitt hat beim Räubern leichtes Spiel. Doch da taucht plötzlich Anne auf...

**Ein kleiner Hund reißt aus**  
Auch wenn sich Luzie über die frisch geputzten Schuhe hermacht, Papas Zeitung zerfetzt oder Mamas Strickzeug durcheinander bringt, man kann ihr einfach nicht böse sein. Doch eines Tages reißt sie aus...

 **Museum Naila**  
Öffnungszeiten:  
Mi. und So.,  
14.00 bis 17.00 Uhr

**Eintrittspreise:**  
Erwachsene 1,50 Euro,  
Schüler von 6 bis 18 Jahren 0,50 Euro.  
Gruppenbesichtigungen nach  
Voranmeldung (Tel. 09282/1890) auch  
zu anderen Zeiten möglich.  
Internet: [www.naila.de/museum.html](http://www.naila.de/museum.html)

**„Galerie im Schusterhof“**  
**Schleifmühlweg 11, 95119 Naila**  
**Ausstellung**

**„Orientales“**  
Gezeigt werden Originalobjekte traditioneller türkischer Kunst (Miniaturmalerei, Kalligrafie), hochwertige Beispiele des türkischen Kunsthandwerks in Metall, Porzellan, Keramik, Glas und Textiles.  
Dauer der Ausstellung: 11.02. - 19.03.2006.  
Herzliche Einladung ergeht an alle Bürgerinnen und Bürger. Der Eintritt ist frei.

**Öffnungszeiten:**  
Mi., Sa. und So., jeweils 15.00-18.00 Uhr

## Gottesdienste

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde

**Naila:** Sa., 04.03., 15.00 Uhr: Krankenhausgottesdienst; 16.00 Uhr: Gottesdienst im Seniorenstift.

So., 05.03., 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst.

**Culmitz:** So., 05.03., 9.00 Uhr: Gottesdienst.

**Marxgrün:** So., 05.03., 9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.30 Uhr: Kindergottesdienst.

**Marlesreuth:** So., 05.03., 9.30 Uhr: Gottesdienst.

### Kath. Pfarramt "Verklärung Christi"

Sa., 04.03., 17.30 Uhr: Beichte und Rosenkranz; 18.00 Uhr: Hl. Messe.

So., 05.03., 10.15 Uhr: Gemeindegottesdienst.

Di., 07.03., 16.30 Uhr: Hl. Messe im Kettelerhaus.

Mi., 08.03., 18.30 Uhr: Rosenkranz; 19.00 Uhr: Hl. Messe.

Do., 09.03., 18.00 Uhr: Kreuzwegeandacht im Kettelerhaus.

Fr., 10.03., 18.00 Uhr: Hl. Messe im Kettelerhaus.

### Neuapostolische Kirche

So., 05.03., 9.30 Uhr: Gottesdienst.

Mi., 08.03., 20.00 Uhr: Gottesdienst.

### Evang.-meth. Kirche Naila, Bezirk Naila, Frankenwaldstraße 7

So., 05.03., 10.00 Uhr: Oberfränkischer Gemeindefesttag in der Pauluskapelle in Hof (in Naila kein Gottesdienst) mit anschl. Mittagessen; 18.30 Uhr: Jugendkreis.

Mo., 06.03., 19.30 Uhr: Posaunenchor.

Do., 09.03., 14.30 Uhr: Seniorenkreis mit

Pastor Manfred Kubig.

### Jehovas Zeugen, Versammlung Naila, Königreichssaal, Am Hammerberg 11

Sa., 04.03.: Tagessonderkongreß Glauchau.

Di., 07.03., 19.30 - 20.30 Uhr: Bibelstudium im kleinen Kreis - Thema:

„Ägypten entrinnt nicht“ (S. 278 - 285).

Fr., 10.03., 19.30 - 21.15 Uhr: Schulkurs für Evangeliumsverkündiger, anschl. Ansprachen und Tischgespräche.

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen.

Internet: [www.jehovaszeugen.de](http://www.jehovaszeugen.de)

## Textanzeige

### Zeitlos und DJ Salinas kommen zum Party Marathon der HG Naila



Am Samstag den 11. 03. 2006 veranstaltet die HG Naila Ihren diesjährigen Party Marathon. In 4 Areas der Frankenhalle gibt's Livemusik und DJ's für jeden Geschmack. Pop, Rock, Party, seit 1996 touren die 8 Musiker von Zeitlos durch Bayern, Thüringen und Sachsen und bringen jeden Saal zum kochen. Heuer sind sie zum zweitenmal bei uns in der Arena der Frankenhalle. In den Bandpausen werden die Stimmungsrakete DJ Tunemaster und Wob Robber die Halle zum Wackeln bringen. Unterstützt wird er von einigen Gogo-tänzerinnen und Tänzern sowie vom Party-Luder-Promotions-Team mit ihren 4 Schoweinlagen. In Neugestalteten Ü30-cafe (Restaurant der Frankenhalle) gibt's Musik und Danceclassics aus den 70er, 80er und 90er Jahren in angenehmer Ambiente. Am Plattenteller steht DJ Gerhard aus Münchberg. Allen bestens Bekannt vom Stadtfest. Dazu Food and Drinks der Gaststätte Frankenhalle.

Im Foyer kommen wieder die Latino- und Housemusicfreunde auf ihre kosten. Hier konnte die HG Naila die House und Latino DJs Salinas und Apric gewinnen. Salinas begeistert die Massen in ganz Deutschland und wird als Housepabst bezeichnet. Apric ist als Resident aus dem Sunsetclub in Hummendorf allen bestens bekannt. Gemeinsam sind sie und dem Projektnamen „Bio-rythmus“ unterwegs, unter anderem auch im Halifax in Himmelkron. Im Krafraum gibt's auf vielfachen Wunsch Heuer einen Blackroom. Der Musikfabrikresident DJ Nervous wird alle Black Freunde auf ihre Kosten kommen lassen. Im ganzen Bereich der Frankenhalle gibt es 5 verschiedenen Bars mit Getränken in allen Variationen bei günstigen Preisen. Als Highlight wir hier natürlich wieder die Cocktailbar zu nennen oder auch die Party-Luder-Bar.

Als Schmankerl gibt's von 20.00 - 20.30 Uhr jedes Fichtenzäpfle und Zwergla für 1 Euro und von 21.00 bis 22.00 Uhr jede Gaasmoß für 4.50 Euro.

Der Eintritt kostet 7,50 Euro. Im Vorverkauf 6.- Euro. Karten gibt's bei:

Eiscafe Puccini-Naila; Reisebüro RLS in Naila; Tankstelle Böhm, Naila; Ticketshop der Frankenpost in Hof; Tunershop in Naila und Plauen; Sparkasse in Selbitz.

Die HG Naila freut sich auf viele Gäste aus nah und fern und hofft an die gute alte Tradition der HGN Faschings anknüpfen zu können.

Mehr infos gibt's bei [www.party-marathon.de](http://www.party-marathon.de) oder [www.HG-Naila.de](http://www.HG-Naila.de).